



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 27.1.2010  
K(2010)170 endgültig

**Betrifft: Staatliche Beihilfe N 632/2009 – Österreich  
Nichtkommerzieller Rundfunk-Fonds**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

**1. VERFAHREN**

1. Am 3. November 2009 hat Österreich eine Beihilferegulung zur Förderung nichtkommerzieller Rundfunkveranstalter angemeldet. Am selben Tag meldete Österreich außerdem eine Beihilferegulung zur Förderung privater kommerzieller Rundfunkveranstalter an. Letztere wird in einer getrennten Entscheidung behandelt<sup>1</sup>. Am 16. Dezember übermittelte Österreich weitere Informationen.

**2. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER MASSNAHME**

2. **Rechtsgrundlage:** Der Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks (NKRF) richtet sich an nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter. Grundlage des Fonds sind §§ 9i, 9k und 9l des KommAustria-Gesetzes und die NKRF-Richtlinien. Die Regelung wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission am 1. Jänner 2010 in Kraft treten und bis Ende 2014 gelten.

---

<sup>1</sup> Beihilfesache Sache N 631/2009, Österreich – Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks (PRRF).

Dr. Michael SPINDELEGGER  
Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien  
ÖSTERREICH

Commission européenne, B-1049 Bruxelles/Europese Commissie, B-1049 Brussel – Belgium  
Telephone: 00- 32 (0) 2 299.11.11.

3. Das **Ziel** des NKRF besteht in der Förderung der Vielfalt nichtkommerzieller Hörfunk- und Fernsehveranstalter in Österreich, die mit ihren Programmen einen Beitrag zur Förderung der österreichischen Kultur, der kulturellen Vielfalt, des österreichischen und europäischen Erbes und Bewusstseins sowie der Information und Bildung der gesamten Bevölkerung leisten. Auf diese Weise will Österreich Medienvielfalt und die Pflege der unterschiedlichen regionalen Dialekte gewährleisten.
4. Zu diesem Zweck soll die Herstellung von Audiowerken bzw. audiovisuellen Sendungen gefördert werden, die festen kulturellen Qualitätsansprüchen genügen und die folgenden überprüfbar nationalen Kriterien (gemäß dem Subsidiaritätsgrundsatz) erfüllen, deren Einhaltung von der die Beihilfe gewährenden Stelle überprüft wird, die dabei von einem Experten-Beirat beraten wird (s. u. Absatz 8):
  - Sie müssen einem oder mehreren der Bereiche Information, Kunst und Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft und Technologie, Soziales, Generationen und Gesundheit, Politik, Religion, Geschichte, Gleichbehandlung, Brauchtum oder Sport zuzuordnen sein, und
  - zu fördernde Sendungen müssen der Erhaltung, Stärkung und Weiterentwicklung der österreichischen, insbesondere der regionalen und lokalen Identität im europäischen Kontext dienen, wie im vorhergehenden Absatz beschrieben.
  - Sportsendungen können gefördert werden, wenn sie über lokale oder regionale Sportveranstaltungen und -ereignisse berichten, die in der Regel nicht von Sendern mit nationaler Reichweite (z. B. ORF) abgedeckt werden. Übertragungen von Premium-Sportereignissen oder der Erwerb von Rechten zur Übertragung von Sportwettbewerben dürfen nicht gefördert werden. Bei den Sportsendungen muss es sich um Eigenproduktionen handeln.

Darüber hinaus müssen diese Sendungen mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Lokale, regionale oder österreichische Prägung
- Erhaltung, Stärkung und Weiterentwicklung der österreichischen Identität
- Einbindung bzw. Mitwirkung der im Verbreitungsgebiet ansässigen Bevölkerung
- Berücksichtigung der Besonderheiten der österreichischen Sprache
- Förderung des Verständnisses für die europäische Integration
- Förderung des künstlerischen und kulturellen Diskurses
- Beitrag zur Vernetzung der unterschiedlichen sozialen, kulturellen und zivilgesellschaftlich relevanten Initiativen
- Live-Übertragung eines Ereignisses von ausschließlich lokaler oder regionaler Bedeutung.

5. Österreich will mit dieser Beihilfe nicht Rundfunkveranstalter als solche fördern sondern die Förderung auf bestimmte Inhalte beschränken. Damit unterscheidet sich die Regelung von Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, die nicht zwischen kulturellen und anderen Bedürfnissen der Gesellschaft unterscheiden, und die auch den Erwerb audiovisueller Produkte von Dritten, einschließlich Premium-Produkten, oder von Premium-Sport-Übertragungsrechten finanzieren.
6. Eine weitere Form der Unterstützung des Angebots nichtkommerzieller Rundfunkveranstalter besteht in der Förderung der Kosten von Reichweitenerhebungen für Hörfunk und Fernsehen. Die Reichweitenerhebungsförderungen dienen einer höheren Datensicherheit und Reduktion der statistischen Schwankungsbreiten insbesondere durch Aufstockung der Fallzahlen bzw. Testhaushalte bei lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern, für die die Reichweitenerhebungen auf nationaler Ebene nicht präzise genug sind. Die Reichweite österreichischer Rundfunkveranstalter wird per Radiotest (Hörfunk) bzw. Teletest (Fernsehen) ermittelt. Die entsprechenden Tests wurden 1993 vom ORF eingeführt, um die Reichweite der ORF-Sendungen in Bezug auf Hörer und Zuschauer zu analysieren. Die Tests werden vom Marktforschungsinstitut GfK durchgeführt. Mit Einführung des privaten Rundfunks wurden Radiotest und Teletest 1999 in eine gemeinsame Arbeitsgruppe von ORF und Privatsendern umgewandelt. Die mit dem bestehenden System ermittelten Daten sind öffentlich zugänglich. Sie reichen für die nationalen Rundfunkveranstalter aus, die die durchschnittliche nationale Reichweite ihrer Sendungen kennen müssen. Für eine detailliertere Aufschlüsselung nach kleineren Ausstrahlungsgebieten ist die Zahl der Testhaushalte und Interviews zu klein, als dass sich daraus aussagekräftige Daten für die lokale Ebene ergäben, d. h. Daten, die präzise genug wären, um die tatsächliche Reichweite lokaler Rundfunkveranstalter in ihren kleineren geografischen Ausstrahlungsgebieten zu bestimmen. Diese Daten sind jedoch für die Analyse der inhaltlichen Akzeptanz und eine Verbesserung der Qualität und Ausrichtung der Sendungen wichtig. Nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter müssen deshalb ergänzende Markttests (Aufstockungsinterviews, zusätzliche Testhaushalte) finanzieren, um über genügend Datenmaterial zu ihren Zielgebieten zu verfügen. Die Reichweitenerhebungsförderung dient der Abdeckung dieser zusätzlichen Kosten. Die eingeholten Informationen werden öffentlich zugänglich gemacht.
7. **Mittelausstattung:** Der NKRF wird über einen Gesamtbetrag von 6 Mio. EUR verfügen, d. h. über 1 Mio. EUR pro Jahr. 80 % dieser Gelder sind für Radio- und Fernsehproduktionen bestimmt, 10 % der Mittel fließen in die Förderung von Reichweitenerhebungen. Die restlichen 10 % sind für Ausbildungsmaßnahmen bestimmt, die unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung<sup>2</sup> fallen. Die Förderschiene

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).

„Ausbildungsförderung“ ist nicht Teil der Anmeldung. Die Fördermittel werden aus den Rundfunkgebühren finanziert, die nach § 3 Absatz 1 des österreichischen Rundfunkgebührengesetzes<sup>3</sup> erhoben werden. Die Fördergelder werden in Form direkter Zuschüsse von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (nachstehend „RTR“ genannt) vergeben. Nach dem Rundfunkgebührengesetz muss jede Person, die eine Rundfunkempfangseinrichtung besitzt, eine Gebühr entrichten. Nach § 6 des Rundfunkgebührengesetzes obliegt die Einbringung der Rundfunkgebühren der GIS Gebühren Info Service GmbH, die als Abgabenbehörde 1. Instanz fungiert. Für die Einbringung der Rundfunkgebühren gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG).

8. **Begünstigte der Förderung** sind derzeit ein österreichischer nichtkommerzieller Fernsehveranstalter und 13 Hörfunkveranstalter sowie andere Rundfunkveranstalter mit Sitz in anderen EWR-Staaten und in der Schweiz mit Niederlassungen in Österreich zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe und mit speziell auf das österreichische Publikum ausgerichteten Programmen. Nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter strahlen ihre Programme nur auf lokaler oder regionaler Ebene aus. Die Sendungen dieser Rundfunkveranstalter zeichnen sich durch Folgendes aus:

- freier Zugang, Einbeziehung bzw. Mitwirkung der Bevölkerung
- Rundfunkveranstalter sind nicht auf Gewinn ausgerichtet und es gibt keine kommerzielle Werbung
- klarer Lokal- und Regionalbezug
- Unabhängigkeit von öffentlichen, kommerziellen und religiösen Institutionen
- die Hörfunkveranstalter produzieren und gestalten mindestens 80 % ihres Programms selbst, Fernsehveranstalter mindestens 50 %.

Die nichtkommerziellen Rundfunkveranstalter finanzieren sich in der Regel aus öffentlichen Geldern oder freiwilligen Mitgliedsbeiträgen. Der überwiegende Teil der Programmleistung wird von freiwilligen und unbezahlten Mitarbeitern erbracht. Die Umsätze von nichtkommerziellen Rundfunkveranstaltern liegen zwischen 20 000 EUR und 200 000 EUR.

9. **Auswahlverfahren:** Die Förderung erfolgt nicht automatisch. Stattdessen wählt die RTR die zu fördernden Projekte im Rahmen von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen aus, die zweimal jährlich veröffentlicht werden. Auch für kurzfristige Projekte, die zu der regulären Antragsfrist noch nicht geplant waren, können Anträge eingereicht werden. Im Auswahlverfahren prüft die RTR, ob die Vorschläge die Kriterien der NKRF-Richtlinien erfüllen. Dabei wird sie von einem Fachbeirat aus fünf ausgewiesenen Experten aus dem Rundfunksektor, z. B. in Medien- und Kommunikationswissenschaft, Medienmanagement, Journalismus oder Programmgestaltung, unterstützt (§ 91 des KommAustria-Gesetzes).

---

<sup>3</sup> Rundfunkgebührengesetz – RGG, BGBl. I Nr. 159/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003.

10. **Beihilfeintensität:** Die Beihilfeintensität beträgt sowohl für Hörfunk- als auch Fernsehproduktionen 90 %. Der Beihilfemaximalbetrag pro Jahr und Rundfunkveranstalter beträgt 80 000 EUR für Radiosender und 160 000 Mio. EUR für Fernsehveranstalter. Die zusätzlichen Kosten für die Reichweitenermittlung können gegebenenfalls vollständig aus dem Fonds finanziert werden. Der Förderempfänger hat über alle Einnahmen und Ausgaben, die sich auf das geförderte Vorhaben erstrecken, Aufzeichnungen zu führen. Durch eine Endkostenkontrolle wird sichergestellt, dass keine Förderung erfolgt, die über die vorgesehene Intensität hinausgeht.
11. **Beihilfefähige Kosten:** Beihilfefähige Kosten sind Kosten, die sich direkt auf die Herstellung von Audiowerken bzw. audiovisuellen Werken beziehen. Nicht gefördert werden Kosten für den Erwerb von Sportrechten und von Rechten an Musik und Musikvideos, sofern die Musik nicht in direktem Zusammenhang mit dem beihilfefähigen Rundfunkprodukt steht.
12. **Territoriale Bindung:** 80 % der beihilfefähigen Kosten eines Projekts müssen in Österreich anfallen. Die Produzenten dürfen folglich 20 % der Gelder im Ausland ausgeben, ohne dass die Beihilfe gekürzt wird.
13. **Kumulierung:** Die Förderrichtlinien schließen eine Unterstützung audiovisueller Produktionen aus, die bereits im Rahmen des Fernsehfilmförderungsfonds (Fernsehfonds Austria) gefördert werden<sup>4</sup>. Um eine Überkompensierung zu vermeiden, sehen sie ferner vor, dass Ausgaben nur soweit gefördert werden dürfen, als sie nicht schon durch andere öffentliche Mittel abgedeckt sind.
14. Für den Fall, dass die Ende 2012 auslaufende Mitteilung über Kinofilme und andere audiovisuelle Werke geändert werden sollte, hat Österreich zugesagt, die vorliegende Beihilferegelung zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

### 3. BEIHLIFERECHTLICHE WÜRDIGUNG DER MASSNAHME

15. Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV<sup>5</sup> sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

#### 3.1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe

16. Um als staatliche Beihilfe zu gelten, muss eine Maßnahme aus staatlichen Mitteln finanziert und dem Staat zugerechnet werden. Die Rundfunkgebühren, aus denen der NKRF finanziert wird, sind gesetzlich

<sup>4</sup> Siehe Beihilfesache N 168/2007.

<sup>5</sup> Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 sind die Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) an die Stelle der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag getreten. Die jeweiligen Bestimmungen sind im Wesentlichen identisch. Im Rahmen dieses Beschlusses gelten Verweisungen auf die Artikel 107 und 108 AEUV gegebenenfalls als Verweisungen auf die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag.

vorgeschrieben (§ 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 des österreichischen Rundfunkgebührengesetzes). § 6 Absatz 1 dieses Gesetzes besagt, dass diese Gebühren von der GIS Gebühren Info Service GmbH als Abgabenbehörde 1. Instanz unter Anwendung des AVG und Aufsicht der höheren Finanzbehörden eingebracht werden. Vor diesem Hintergrund vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Rundfunkgebühr einer öffentlich-rechtlichen Abgabe entspricht<sup>6</sup>.

17. Die Kommission stellt zudem fest, dass der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 13. Dezember 2007 in der Rechtssache Bayerischer Rundfunk ebenfalls zu der Schlussfolgerung kam, dass die Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durch Rundfunkgebühren als „Finanzierung durch den Staat“ anzusehen ist. Hierbei berücksichtigte der Gerichtshof insbesondere, dass die Gebühr gesetzlich vorgesehen und auferlegt wurde und sich nicht aus einem Rechtsgeschäft zwischen den Rundfunkveranstaltern und den Verbrauchern herleitet. Ferner werde sie im Wege hoheitlichen Handelns erhoben und eingezogen. Auch erfolge die Zahlung ohne spezifische Gegenleistung<sup>7</sup>. Entsprechend handelt es sich bei Förderungen aus dem Fonds, der aus österreichischen Rundfunkgebühren finanziert wird, um staatliche Beihilfen<sup>8</sup>.
18. Die Förderung betrifft Audiowerke und audiovisuelle Produktionen von Rundfunkveranstaltern und begünstigt damit bestimmte Unternehmen und Produktionszweige.
19. Es liegt eine Wettbewerbsverfälschung und Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels vor, wenn die von einem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe die Stellung des beihilfebegünstigten Unternehmens gegenüber anderen Wettbewerbern stärkt<sup>9</sup>. In der vorliegenden Beihilfesache könnte die Beihilfe den Wettbewerb zwischen Rundfunkveranstaltern untereinander, aber auch zwischen Rundfunkveranstaltern und Produzenten audiovisueller Werke beeinträchtigen.
20. Begünstigte der Beihilfe sind nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter. Indem diese Rundfunkveranstalter eine Förderung für die Herstellung ihrer Sendungen erhalten, werden die Kosten, die sie normalerweise tragen müssten, wenn sie diese Sendungen unter normalen Marktbedingungen erstellen oder von anderen Produzenten erwerben müssten, im Vergleich zu den Kosten anderer Rundfunkveranstalter gesenkt. Beihilfefähige Rundfunkveranstalter stehen im Wettbewerb mit anderen Rundfunkveranstaltern, die eine solche Förderung nicht erhalten, weil sie entweder nicht als Begünstigte in Betracht kommen oder weil ihre Produktionen die Förderkriterien der Beihilferegelung nicht erfüllen. Dies gilt insbesondere für grenznahe Gebiete, in denen beiderseits der Landesgrenze dieselbe Sprache gesprochen wird. Außerdem kann sich die

---

<sup>6</sup> Siehe Beihilfesache E 2/2008, Finanzierung des ORF.

<sup>7</sup> Siehe Urteil in der Rechtssache C 337/06, Randnr. 48, sowie gemeinsame Rechtssachen T309/04, T317/04, T329/04 und T336/04, TV 2/Kommission, Randnr. 159.

<sup>8</sup> Siehe Beihilfesache E 2/2008, Finanzierung des ORF, Erwägungsgründe 106 und 107.

<sup>9</sup> Urteil vom 17. September 1980 in der Rechtssache 730/79, Philip Morris, Slg. 1980, S. 2671.

Eigentumsstruktur kommerzieller Rundfunkveranstalter auf mehr als einen Mitgliedstaat erstrecken.

21. Österreich macht geltend, dass es sich bei der Finanzierung nicht um eine staatliche Beihilfe handeln würde, da die nichtkommerziellen Rundfunkveranstalter keiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen: sie verkaufen keine Werbeplätze, der überwiegende Teil der Programmarbeit wird von freiwilligen und unbezahlten Mitarbeitern erbracht, sie strahlen im Wesentlichen Sendungen kulturellen Inhalts aus und sie beteiligen sich nur in einem sehr geringen Umfang am Erwerb von Ausstrahlungsrechten. Nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter seien außerdem in ihrer Arbeit nicht auf Gewinn ausgerichtet. Deshalb würde die Förderung nicht zu einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs oder des Handels führen.
22. Nach ständiger Rechtsprechung umfasst der Begriff des Unternehmens jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung<sup>10</sup>. Die Tatsache, dass eine Einheit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, schließt nicht aus, dass es sich dennoch um ein Unternehmen handeln könnte. Ob ein nichtkommerzieller Rundfunkveranstalter als Unternehmen zu betrachten ist, hängt letztendlich davon ab, ob dessen Tätigkeit wirtschaftlicher Natur ist. Der Rechtsprechung zufolge ist eine wirtschaftliche Tätigkeit jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten<sup>11</sup>. Ein wichtiger Aspekt ist diesbezüglich, ob in irgendeiner Form Wettbewerb herrscht, d. h. ob es private Einheiten gibt, die dieselben oder substituierbare Güter oder Dienstleistungen anbieten. Gibt es für die betroffene Tätigkeit einen Markt, und sei dieser noch so klein, so wird die Tätigkeit unter Marktbedingungen ausgeübt und ist als wirtschaftlich zu betrachten<sup>12</sup>.
23. Selbst wenn ein beihilfeberechtigter Radiosender keine Werbung ausstrahlt, zieht er mit seinen Programmen einen Teil der Hörerschaft an, was zu einer Reduzierung der Einschaltquoten der kommerziellen Radiosender und somit letztendlich zu einem Rückgang der potenziellen Einkünfte auf dem lokalen Markt für Radio- und Fernsehwerbung führen könnte.
24. Auch wenn der Beihilfebetrag sehr niedrig oder der Begünstigte relativ klein ist, bedeutet dies nicht automatisch, dass sich dies nicht auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken könnte. Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass das begünstigte Unternehmen selbst am innergemeinschaftlichen Handel teilnimmt. Wenn nämlich ein Mitgliedstaat einem Unternehmen eine Beihilfe gewährt, kann die inländische Tätigkeit dadurch beibehalten oder verstärkt werden, so dass sich die Chancen der in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen, den Markt dieses Mitgliedstaats zu durchdringen, verringern. Außerdem gilt das Verbot in

---

<sup>10</sup> Rechtssache C-41/90, Klaus Höfner und Fritz Elser/Macrotron GmbH, Slg. 1991, I-1979, Randnr. 21.

<sup>11</sup> Rechtssache C-35/96, Kommission/Italienische Republik, Sgl. 1998, I-385, Randnr. 36; verbundene Rechtssachen C-180/98 bis C-184/98, Pavlov et. al., Slg. 2000, I-6451, Randnr. 75.

<sup>12</sup> Schlussantrag des Generalanwalts in der Rechtssache C-205/03, Federación Española de Empresas de Tecnología Sanitaria (FENIN)/Kommission, Randnrn. 13 und 31.

Artikel 107 Absatz 1 AEUV für jede Beihilfe, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt, unabhängig von ihrer Höhe, sofern in dem Sektor, in dem das begünstigte Unternehmen tätig ist, lebhafter Wettbewerb herrscht<sup>13</sup>.

25. Die Tätigkeiten der begünstigten Rundfunkveranstalter wirken sich deshalb auf die Marktstellung ihrer Wettbewerber aus. Die Sendungen einiger Begünstigter sind über die Grenzen Österreichs hinaus empfangbar. In Österreich selbst stehen die Begünstigten im Wettbewerb mit Fernsehveranstaltern mit ausländischer oder internationaler Gesellschaftsstruktur (z. B. SAT1, RTL und ProSieben) sowie ausländischen öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten (insbesondere ARD und ZDF).
26. Deshalb besteht die Gefahr, dass die Maßnahme zu Wettbewerbsverzerrungen in der Union führt und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt. Die angemeldete Maßnahme stellt folglich eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV dar.

## **3.2. Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt**

### 3.2.1. Beihilfe für audiovisuelle Produkte

27. Die Beihilfe könnte als Beihilfe zur Förderung der Kultur unter die Ausnahmeregelung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV fallen. Die Mitteilung der Kommission zur Filmwirtschaft<sup>14</sup> enthält besondere Vorschriften für die Prüfung von Beihilfen für die Produktion von Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV. Die Mitteilung zur Filmwirtschaft erfasst alle Arten audiovisueller Produkte, die über verschiedene Kanäle vertrieben werden. Entsprechend gilt die Mitteilung zur Filmwirtschaft auch für die vom NKRF geförderten audiovisuellen Werke<sup>15</sup> und kann analog auch auf die im Rahmen der Beihilferegulierung geförderten Hörfunkproduktionen angewandt werden, so wie es die Kommission in einer früheren Beihilfesache dargelegt hat<sup>16</sup>.

---

<sup>13</sup> Siehe Urteile in der Rechtssache C-310/99 vom 7. März 2002, Italien/Kommission, Slg. 2002, I-2289, Randnr. 86, und in der Rechtssache C-66/02 vom 15. Dezember 2005, Italien/Kommission, Slg. 2005, I-10901, Randnr. 117, sowie in der Rechtsache T-8/06, FAB Fernsehen aus Berlin GmbH/Kommission, Randnr. 58.

<sup>14</sup> Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken (KOM(2001) 534 endg. vom 26. September 2001, ABl. C 43 vom 16.2.2002, S. 6); verlängert durch die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Folgemaßnahmen zur Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken vom 26. September 2001 (Mitteilung zur Filmwirtschaft, KOM(2004)171 endg. vom 16.3.2004, ABl. C 123 vom 30.4.2004, S. 1).

<sup>15</sup> Fälle N 207/2005, Irland, Förderregelung für den Rundfunk, und N 360/2007, Dänemark, Beihilfe für TV Drama and TV Dokumentarprogramme.

<sup>16</sup> Siehe Beihilfesache N 207/2005, Irland, Förderregelung für den Rundfunk.



28. Die Beihilferegelung kann gerechtfertigt sein, wenn sie dem allgemeinen Grundsatz der Rechtmäßigkeit entspricht und die spezifischen Zulässigkeitskriterien der Mitteilung über die Filmwirtschaft erfüllt.

### ***Allgemeiner Grundsatz der Rechtmäßigkeit***

29. Nach Abschnitt 2.3. der Mitteilung zur Filmwirtschaft müssen Beihilferegelungen dem Grundsatz der allgemeinen Rechtmäßigkeit entsprechen, d. h., die Kommission muss überprüfen, dass keine Klauseln enthalten sind, die gegen andere Bestimmungen des AEUV als diejenigen über staatliche Beihilfen verstoßen. Insbesondere muss die Kommission prüfen, ob die Bedingungen für die Gewährung der staatlichen Beihilfe nicht gegen die allgemeinen Bestimmungen des AEUV verstoßen, d. h. kein Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und kein Eingriff in die Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit vorliegt.
30. In der vorliegenden Beihilfesache ist dieser Grundsatz gewahrt. Rundfunkveranstalter mit Sitz in anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaaten kommen ebenfalls für eine Förderung in Betracht.

### ***Kulturelles Projekt***

31. Laut Abschnitt 2.3. Buchstabe b Absatz 1 der Mitteilung zur Filmwirtschaft muss die Beihilfe einem kulturellen Produkt zugute kommen. Jeder Mitgliedstaat muss sicherstellen, dass Beihilfen nur für Produktionen gewährt werden, die nach überprüfbaren nationalen Kriterien einen kulturellen Inhalt haben.
32. Aus der Darstellung des Zwecks und Gegenstands der zu prüfenden Beihilferegelung geht hervor, dass die Regelung der Förderung von kulturellen Produktionen dient, die auch die Unterschiedlichkeit der Sprache in Österreichs Regionen berücksichtigen. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Programminhalte österreichischer und europäischer Prägung sein und zur Weiterentwicklung der regionalen bzw. lokalen Identität beitragen (siehe Erwägungsgründe 3 und 4). Die Regelung soll zur Belebung der kreativen Szene in Österreich beitragen, die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern fördern, lokales kreatives Potenzial und örtliche Traditionen unterstützen und Programme ermöglichen, die den in der Rundfunkprogrammgestaltung tätigen Personen sowie Hörern und Zuschauern zugute kommen und deren Unterhaltung, Bildung und Weiterentwicklung dienen. Ziel der Regelung ist die Unterstützung der Erbringung eines vielfältigen und hochwertigen Programmangebots als Vehikel der Wahrung örtlichen Brauchtums und österreichischer Kultur sowie die Förderung eines nicht auf Gewinn ausgerichteten lokalen Rundfunks.
33. Diese Kriterien sind qualitativer Art und erfordern eine entsprechende Überprüfung. Die Beihilfeanträge werden von der RTR geprüft. Die RTR prüft, ob sich die Anträge auf kulturelle Projekte im Sinne der NKRF-

Richtlinien (siehe Erwägungsgründe 3 und 4) beziehen. Dabei wird die RTR von einem Expertenbeirat unterstützt (siehe Erwägungsgrund 9).

34. Es ist deshalb sichergestellt, dass die zu würdigende Beihilferegulung der Schaffung kultureller Hör- und Fernsehproduktionen im Sinne der Vorgaben Österreichs zugute kommt<sup>17</sup>.

### ***Territorialisierung***

35. Abschnitt 2.3. Buchstabe b Absatz 2 der Mitteilung zur Filmwirtschaft lautet: *„Der Produzent muss mindestens 20 % des Filmbudgets in anderen Mitgliedstaaten ausgeben dürfen, ohne dass ihm die gewährte Beihilfe gekürzt wird. Mit anderen Worten, die Kommission akzeptiert im Rahmen der Förderbedingungen eine Territorialisierung der Ausgaben in Höhe von bis zu 80 % des Produktionsbudgets eines geförderten Film oder Fernsehwerks.“* Gleichzeitig heißt es in Absatz 4: *„Allerdings sollte dies nur geschehen, soweit es zur Förderung der angestrebten kulturellen Ziele unerlässlich ist.“*
36. Gemäß der angemeldeten Maßnahme müssen 80 % der beihilfefähigen Kosten in Österreich anfallen. Diese Vorschrift ist in Anbetracht der Beschlusspraxis der Kommission, auf die in der Mitteilung zur Filmwirtschaft Bezug genommen wird, akzeptabel.

### ***Beihilfeintensität***

37. Abschnitt 2.3. Buchstabe b Absatz 3 der Mitteilung zur Filmwirtschaft lautet: *„Die Höhe der Beihilfe sollte grundsätzlich auf 50 % des Produktionsbudgets beschränkt sein, damit für normale marktwirtschaftliche Geschäftsinitiativen weiterhin Anreize bestehen und ein Förderwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten vermieden wird. Für schwierige oder mit knappen Mitteln erstellte Produktionen gilt diese Obergrenze nicht. Nach Auffassung der Kommission hat jeder Mitgliedstaat aufgrund des Subsidiaritätsprinzips das Recht, selbst zu definieren, welche Filme nach nationalen Parametern schwierige oder mit knappen Mitteln erstellte Produktionen sind.“*
38. Laut Punkt 2.5. der Mitteilung zur Filmwirtschaft könnte die Kommission außerdem in Anbetracht der relativ begrenzten geografischen Ausdehnung mancher Kulturen und Sprachen und wegen der begrenzten Möglichkeiten der Verbreitung der aus solchen Gebieten stammenden kulturellen Produkte auf dem EG- und Weltmarkt auch bei anderen als schwierigen oder mit knappen Mitteln produzierten Filmen eine Beihilfeintensität von mehr als 50 % genehmigen, sofern dies nachweislich notwendig ist.
39. Die Beihilferegulung sieht eine Beihilfeintensität von 90 % vor. Da für die 14 potenziellen Begünstigten insgesamt 800 000 EUR pro Jahr zur Verfügung stehen und jährlich höchstens 80 000 EUR pro Hörfunkveranstalter bzw. höchstens 160 000 EUR pro Fernsehveranstalter

---

<sup>17</sup> Siehe Beihilfesache N 207/2005, Irland, Förderregelung für den Rundfunk.

vergeben werden dürfen, handelt es sich bei allen unter die Beihilferegelung fallenden Sendungen um Niedrigbudgetproduktionen. Folglich stehen die in der zu würdigenden Regelung vorgesehenen Beihilfeintensitäten von mehr als 50 % mit der Kommissionsmitteilung zur Filmwirtschaft<sup>18</sup> im Einklang.

### 3.2.2. Reichweitenerhebungsförderung

40. Die Beihilfen für die Reichweitenerhebung unterstützen Maßnahmen, mit denen durch zusätzliche Testhaushalte und Befragungen von Zuschauern und Hörern die Reichweite lokaler und regionaler Rundfunkveranstalter besser ermittelt werden soll. Unterstützt werden nicht nur kulturelle Produktionen von Rundfunkveranstaltern, sondern ihre gesamte Arbeit, und zwar unabhängig von den Programminhalten. Deshalb kann diese Förderung nicht nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe d AEUV geprüft werden, sondern muss nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV gewürdigt werden, dem zufolge Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
41. Die Förderung dient der Finanzierung der Kosten, die lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern zusätzlich entstehen, weil sie über die Radiotest- und Teletest-Ergebnisse hinausgehende Daten und Informationen einholen müssen (siehe Erwägungsgrund 5). Das derzeitige System zur Ermittlung der bundesweiten Reichweiten reicht für Rundfunkveranstalter aus, die ihre Sendungen bundesweit ausstrahlen, ermöglicht allerdings keine lokale Differenzierung. Die zusätzlichen Informationen ermöglichen eine genauere regionale und lokale Aufschlüsselung der Marktanteile, die für die Ermittlung der tatsächlichen Reichweite in den kleineren geografischen Ausstrahlungsgebieten der lokalen Radio- und Fernsehsender erforderlich sind. Die Maßnahme soll helfen, eine Infrastruktur zu schaffen, mit der die allgemeine Arbeitsweise und die Weiterentwicklung des privaten regionalen und lokalen Rundfunks gefördert werden kann.
42. Die jährliche Mittelzuweisung von 100 000 EUR für 14 potenzielle Begünstigte, die ihre Sendungen auf lokaler und regionaler Ebene ausstrahlen, ist relativ niedrig. Die per Reichweitenerhebung gesammelten Informationen werden öffentlich zugänglich gemacht, so dass auch Wettbewerber und Dritte Zugriff haben. Dies bedeutet, dass sich die Maßnahme kaum auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken wird. Die Kommission vertritt deshalb die Auffassung, dass die Maßnahme die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

## **4. SCHUSSFOLGERUNG**

---

<sup>18</sup> Siehe Beihilfesache N 207/2005, Irland, Förderregelung für den Rundfunk.

Die Förderung im Rahmen des Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks (NKRF) kann bis Ende 2014 gewährt werden. Die Mitteilung zur Filmwirtschaft gilt bis Ende 2012. Die Kommission hält fest, dass Österreich für den Fall, dass diese Mitteilung nach 2012 durch eine Folgemitteilung geändert werden sollte, zugesagt hat, den NKRF zu prüfen und gegebenenfalls entsprechend zu ändern.

Folglich kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Beihilfe mit dem AEUV vereinbar ist.

Dieser Beschluss gilt im Einklang mit der Anmeldung Österreichs bis Ende 2014.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/state\\_aids\\_texts\\_de.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm).

Der Antrag ist per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Staatliche Beihilfen  
Rue Joseph II Straat 70  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË  
Fax +32 229-61242

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

Neelie KROES  
Mitglied der Kommission